



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerin

Klimaneutrale Gebäude des Landes Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach § 4 Absatz 1 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG)¹ sollen für eine treibhausgasneutrale Landesverwaltung die Emissionen bis 2040 bilanziell vollständig reduziert werden.

1. Wie viele Gebäude befinden sich derzeit im Besitz des Landes (inklusive der Gebäude der Anstalten des öffentlichen Rechts wie dem UKSH oder der Landesforsten)?

Antwort:

Es gibt derzeit 808 beheizte landeseigene Gebäude, die im Zusammenhang eines klimaneutralen Gebäudebetriebs betrachtet werden. Ausgeschlossen sind hiervon Gebäude, die nicht mehr im Eigentum des Landes sind, Gebäude ohne Relevanz (z.B. Interimscontainer, Lager, etc.) und Garagen, sowie Gebäude für technische Anlagen. Es bestehen 336 Mietverträge für Gebäude, die die GMSH für das Land bewirtschaftet. Ausgenommen davon sind erneut Gebäude ohne

¹ <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-EWKSGSHV1P4>

Relevanz (z.B. Interimscontainer, Lager, etc.) und Garagen, sowie Gebäude für technische Anlagen.

Darüber hinaus gibt es weitere Anmietungen seitens der nutzenden Verwaltungen, die in eigener Verantwortung geführt werden.

Unter die Zielsetzung des EWKG fallen die oben erwähnten 808 Gebäude.

Die Anstalten öffentlichen Rechts, die in der Frage beispielhaft genannt werden, fallen nicht unter den Anwendungsbereich des EWKG. Weil aber exemplarisch nach einzelnen Anstalten gefragt wurde, werden Informationen für diejenigen Anstalten öffentlichen Rechts, deren Sitz in Schleswig-Holstein liegt und für die das Land alleiniger Gewährträger ist, Angaben gemacht: Es handelt sich um 12 Gebäude im Falle der GMSH, zwei im Falle der IB.SH, 85 Gebäude der schleswig-holsteinischen Landesforsten und 87 Gebäude im Falle des UKSH. Unabhängig vom EWKG ist es Ziel der Landesregierung, bis 2040 klimaneutral zu werden. Diese Zielsetzung umfasst auch die Gebäude der o.g. Anstalten öffentlichen Rechts.

2. Wie viele und welche dieser Gebäude sind aktuell bereits klimaneutral? Bitte einzeln auflisten.
3. Wie viele der landeseigenen Gebäude wurden seit Juni 2022 so gebaut bzw. so umfangreich energetisch saniert, dass sie als klimaneutral gelten? Bitte einzeln auflisten.
4. In welchen Jahren sollen bis zum Jahr 2040 jeweils wie viele der bisher noch nicht klimaneutralen Gebäude des Landes so saniert oder ggf. auch ersetzt werden, so dass diese als klimaneutral gelten können? Bitte entsprechend auflisten.
5. Verfügt die Landesregierung über eine Übersicht, wie viel Geld in die einzelnen Gebäude nach heutigem Stand investiert werden muss, um diese klimaneutral zu machen? Wenn ja, bitte auflisten.

6. Mit welchen Ausgaben rechnet die Landesregierung in den einzelnen Jahren bis 2040, um alle Gebäude des Landes bis dahin klimaneutral zu machen?
Bitte nach einzelnen Jahren auflisten.

Antwort:

Fragen 2 bis 6 werden zusammen beantwortet.

Gemäß § 4 Absatz 1 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG) soll die Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften bis zum Jahr 2040 CO₂-frei erfolgen. Diese Zielsetzung kann mit einem klimaneutralen Betrieb der Landesliegenschaften gleichgesetzt werden.

Schleswig-Holstein bezieht für seine Liegenschaften 100 Prozent Ökostrom. Damit ist die Stromversorgung der Landesliegenschaften faktisch klimaneutral.

Die Gebäude der Landesverwaltung können drei Arten von Wärmeversorgung zugeordnet werden: Gebäude, die eigenständig wärmeversorgt sind, Gebäude die über ein Nahwärmenetz versorgt werden, sowie Gebäude, die an ein Fernwärmenetz angeschlossen sind.

Derzeit sind 346 Gebäude an ein Fernwärmenetz angeschlossen. Diese Liegenschaften gelten als perspektivisch klimaneutral, da alle Fernwärmenetze nach dem Wärmeplanungsgesetz bis 2045 dekarbonisiert sein müssen. Für die Übergangsjahre von 2040 bis 2045 ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Machbarkeit keine weitere Maßnahme geplant.

Bei allen weiteren Liegenschaften muss die Wärmeversorgung dekarbonisiert werden. Ein klimaneutraler Betrieb der Wärmeversorgung soll erreicht werden, indem die Gebäude an ein Wärmenetz angeschlossen werden oder eine Wärmepumpe eingebaut wird. Die Umstellung erfolgt in der Regel mit dem nächsten Austausch der jeweiligen Wärmeerzeuger, spätestens aber bis 2040. Um einen effizienten Betrieb der Wärmepumpen sicherzustellen, müssen die damit wärmeversorgten Gebäude in der Regel auf niedrigere Systemtemperaturen angepasst werden. Reicht dafür eine Anpassung im Gebäudebetrieb nicht aus, so muss die

Niedertemperaturfähigkeit der Gebäude baulich durch energetische Sanierungsmaßnahmen hergestellt werden.

Die GMSH erarbeitet unter wissenschaftlicher Begleitung und in Abstimmung mit dem Finanzministerium ein Umsetzungskonzept zur Einzelstrategie Bauen und Bewirtschaftung von Landesliegenschaften. Das Konzept soll im ersten Quartal 2024 vorgelegt werden. Im Rahmen des Konzepts wird dargestellt werden, wie viele Gebäude im Bereich der Wärmeversorgung als „perspektivisch klimaneutral“ eingestuft werden und für wie viele Gebäude die Wärmeversorgung bis 2040 noch dekarbonisiert werden muss. Zudem wird eine Kostenschätzung der Maßnahmen enthalten sein.

Für Gebäude, die nicht unter das EWKG, aber in die Verantwortung des Landes fallen, sind Konzepte in Erarbeitung oder werden in einem nächsten Schritt erarbeitet.